



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Biometrische Rechnungsgrundlagen und Rechnungszins bei Pensionskassen und Pensionsfonds

Richtlinie

Köln, 05.12.2012

Präambel

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Ausschüsse Altersversorgung und Lebensversicherung der Deutschen Aktuarvereinigung hat zu dem Thema "Biometrische Rechnungsgrundlagen und Rechnungszins bei Pensionskassen und Pensionsfonds" die vorliegende Ausarbeitung erstellt.

Dieser Fachgrundsatz ist eine Richtlinie. Definition laut des Verfahrens für Fachgrundsätze vom 29.04.2010:

Richtlinien sind in genereller Hinsicht verbindliche berufsständische Normen, die wichtige Fragestellungen in Verbindung mit konkreten aktuariellen Tätigkeiten behandeln. Richtlinien sind also ebenfalls grundsätzliche Regelungen, an die sich die Aktuare zu halten haben. Sie unterscheiden sich von den verbindlichen Grundsätzen aber dadurch, dass in begründeten Fällen davon abgewichen werden kann. Bei nicht überzeugender Begründung kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Ausarbeitung betrifft die Aktuare der Pensionskassen und Pensionsfonds.

Inhalt des Grundsatzes/der Richtlinie/des Hinweises

Die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen der Pensionskasse und des Pensionsfonds haben teilweise zu Veränderungen in der Geschäftstätigkeit dieser Versorgungsträger geführt mit der Folge, dass sich die Geschäftsfelder von Pensionskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungsunternehmen teilweise überlappen. Regulierte Pensionskassen gem. § 118 b Abs. 3 VAG verwenden jedoch vielfach andere Rechnungsgrundlagen als die übrigen Pensionskassen und die Lebensversicherungsunternehmen.

In der vorliegenden Ausarbeitung wird die Frage behandelt, wie dies aus aktuarieller Sicht einzuschätzen ist. Dazu werden die bei der Wahl der Rechnungsgrundlagen in Betracht zu ziehenden Rahmenbedingungen wie Versichertenkollektiv, tarifliches Leistungsspektrum, Kapitalanlage und so genannte Sanierungsklauseln beschrieben und allgemeine Grundsätze für die Festlegung der Rechnungsgrundlagen und der erforderlichen Sicherheitsmargen angegeben.

Verabschiedung, Gültigkeitszeitraum und Erstanwendung

Diese Richtlinie ist mit der Verabschiedung durch den Vorstand der DAV am 05.12.2012 in Kraft getreten.

Sie ersetzt die Richtlinie „Biometrische Rechnungsgrundlagen und Rechnungszins bei Pensionskassen und Pensionsfonds vom 09.03.2005.

1. Ausgangssituation

Traditionell sind Pensionskassen in der Regel betriebliche Sozialeinrichtungen im Sinne des Körperschaftssteuerrechts in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Die meisten Kassen sind betriebliche Pensionskassen, d.h. ihr Träger ist ein einzelnes Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe. Die Zahl der überbetrieblichen Pensionskassen, die für alle Arbeitgeber einer oder mehrerer Branchen oder für alle Arbeitgeber überhaupt geöffnet sind, hat aufgrund des Altersvermögensgesetzes (AVmG) seit 2001 zugenommen.

Die bis dahin bestehenden Pensionskassen deckten bei überwiegend obligatorischer Mitgliedschaft in der Regel alle biometrischen Risiken der betrieblichen Altersversorgung (Alter, Invalidität, Tod mit Hinterbliebenen) gleichzeitig ab. Bei derartigen Rahmenbedingungen ergeben sich relativ homogene Versichertenkollektive. Ein Teil der Pensionskassen verwendet traditionell kollektive Finanzierungsverfahren.

Dieses bei allen Unterschieden zwischen den einzelnen Pensionskassen relativ klare „Leitbild“ einer klassischen Pensionskasse ist seit dem AVmG ergänzt worden. Es sind zahlreiche Pensionskassen neu gegründet worden, zumeist als überbetriebliche Pensionskasse in der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

Außerdem ist mit dem AVmG in Deutschland der Pensionsfonds als fünfter Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung hinzu gekommen. Seit Änderung des § 112 VAG im Jahr 2007 sind zunehmend auch Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantien eingeführt worden.

Durch die Einführung des gesetzlichen Anspruchs des Arbeitnehmers auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung ist der bereits vorher zu beobachtende Trend von obligatorischen, überwiegend vom Arbeitgeber finanzierten Versorgungswerken hin zu fakultativen arbeitnehmerfinanzierten Versorgungswerken deutlich beschleunigt worden. Im Rahmen der Entgeltumwandlung ist eine Tendenz zur Entkopplung der Leistungsarten, zur Auswahl der abzudeckenden Risiken durch den Arbeitnehmer sowie vielfach eine Betonung der Altersleistungen (gegenüber den Invaliden und Hinterbliebenenleistungen) zu erkennen. Die Leistungen aus der Entgeltumwandlung sind in der Regel individuell finanziert. Durch die arbeits- und steuerrechtlichen Höchstbeträge werden hier jedoch herausragende Einzelversicherungen mit erhöhtem Risikopotential vermieden.

Insbesondere bei den nicht regulierten Pensionskassen und den Pensionsfonds mit versicherungsförmiger Garantie gem. § 112 Abs. 1 VAG beruht ein erheblicher Teil des Geschäfts auf fakultativer Entgeltumwandlung.

Regulierte Pensionskassen gem. § 118b Abs. 3 VAG verwenden jedoch vielfach für die Berechnung der Deckungsrückstellung sowie die Kalkulation der Beiträge andere Rechnungsgrundlagen als die übrigen Pensionskassen und die Lebensversicherungsunternehmen. Es stellt sich die Frage, wie diese Unterschiedlichkeit in den Rechnungsgrundlagen aus aktueller Sicht einzuschätzen ist und welche Schlussfolgerungen zu ziehen sind.¹

2. Rahmenbedingungen für die Wahl der Rechnungsgrundlagen

Welche Rechnungsgrundlagen für die Bewertung der Verpflichtungen in der Deckungsrückstellung ausreichend sicher sind, hängt von der konkreten Situation der Pensionskasse oder des Pensionsfonds ab. Dabei sind insbesondere folgende Gegebenheiten relevant:

- Versichertenkollektiv

¹ Vgl. a. DAV-Hinweis „Biometrischen Rechnungsgrundlagen für Pensionskassen und Pensionsfonds“ vom 9. Juni 2002

Zu den für die Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen relevanten Gegebenheiten gehören die Branchen und die Betriebe, in denen der Versorgungsträger tätig ist. Wichtig für die Beurteilung ist, ob eine obligatorische oder eine fakultative Mitgliedschaft im Versorgungswerk besteht. Bei fakultativer Mitgliedschaft ist von Bedeutung, ob die Teilnahme nur bei einem Versorgungsträger möglich ist oder der Versicherte sich im Rahmen eines persönlichen Auswahlprozesses für den Versorgungsträger entscheiden kann und ob die Rahmenbedingungen des Versorgungswerks eine Entscheidung allein aufgrund von Risikoüberlegungen erwarten lassen oder auch wirtschaftliche Überlegungen eine wesentliche Rolle spielen (z.B. durch Arbeitgeberzuschüsse). Zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen sind auch die Bestandsgröße sowie die Verteilung der Versicherten auf Männer und Frauen, auf die verschiedenen Alter, Berufe, Renten und Beitragshöhen usw.

- Leistungsspektrum und Gestaltungsmerkmale des Tarifs bzw. Pensionsplans

Bei der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen für die einzelnen Risiken ist zu berücksichtigen, ob stets eine feste Kombination dieser Risiken versichert wird oder etwa der Arbeitnehmer die zu versichernden Risiken und die Höhe der Versicherungsleistungen, gegebenenfalls sogar jährlich wechselnd, frei auswählen kann. Zu prüfen ist, mit welchen Gestaltungsmerkmalen Antiselektion vermieden oder beschränkt wird, zum Beispiel durch Risikoprüfung oder Wartezeiten. Auch die Gestaltungsrechte bei Abschluss und die Optionen während der Laufzeit, die der Versicherte ausüben kann, sind zu beachten.

- Kapitalanlage

Zu den Rahmenbedingungen für die Wahl des Rechnungszinssatzes gehören die Kapitalmärkte und die Kapitalanlage der Pensionskasse oder des Pensionsfonds. Zunächst ist die gewählte Kapitalanlagestrategie mit der strategischen Aufteilung des Portefeuilles auf die einzelnen Anlageklassen zu berücksichtigen. Für die einzelnen Anlageklassen sind die Erwartungen an die Erträge und ihre Schwankungen zu spezifizieren. Darüber hinaus ist die Zusammensetzung des aktuellen Portefeuilles mit seinen laufenden Erträgen, Bewertungsreserven, Markt- und Bonitätsrisiken sowie dem sich ergebenden Neu- und Wiederanlagevolumen von Bedeutung. Diese Umstände sind bei der Wahl des Rechnungszinses zu berücksichtigen.

- Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen

In § 118a VAG sind Pensionskassen allgemein als rechtlich selbständige Lebensversicherungsunternehmen charakterisiert, für die generell die Vorschriften für Lebensversicherungsunternehmen gelten; Ausnahmen und Besonderheiten sind in § 118b Abs. 1 und 2 VAG festgelegt. Pensionskassen in der Rechtsform eines VVaG können bei der BaFin beantragen reguliert zu werden, wenn Versicherungsansprüche satzungsgemäß gekürzt werden können, mindestens die Hälfte der Mitglieder der obersten Vertretung durch die Versicherten oder deren Vertreter besetzt werden sollen und weitere Voraussetzungen gem. § 118b Abs. 3 VAG erfüllt sind .

Auch bei einem Pensionsfonds ist die nach § 112 Abs. 1 VAG vorgeschriebene Einschränkung der Garantie für die Höhe der Leistungen oder der Beiträge in der Satzung oder im Pensionsplan und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher festzulegen. Bei Pensionsfonds gem. § 112 Abs. 1a VAG ist keine versicherungsförmige Garantie der Leistungen bzw. der Beiträge vorgesehen.

3. Grundsätze für die Festlegung der Rechnungsgrundlagen

Bei der Bewertung der Verpflichtungen in der Deckungsrückstellung sind biometrische Rechnungsgrundlagen zu verwenden, die über den „besten Schätzwert“ hinaus das Änderungsrisiko, das Irrtumsrisiko und das Schwankungsrisiko sachgerecht berücksichtigen und

damit insgesamt ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten.² Dabei ist auch einzubeziehen, ob und in welchem Umfang Veränderungen in der Zukunft zu erwarten sind, was beim Langlebkeitsrisiko eine besondere Rolle spielt.

Hier ordnet sich auch die Frage nach der Verwendung einer Generationen- oder Periodensterbetafel zur Bewertung des Langlebkeitsrisikos ein. Eine Generationensterbetafel ist nicht notwendig vorsichtiger als eine Periodensterbetafel. Dies hängt vielmehr vom Sterblichkeitsniveau der jeweiligen Tafel bezogen auf das versicherte bzw. im Neuzugang zu versichernde Kollektiv und die in der Zukunft erwartete Sterblichkeitsverbesserung ab. Daher ist auch die Verwendung einer geeignet vorsichtigen Periodensterbetafel angemessen. In beiden Fällen sind die Sterbetafeln regelmäßig zu überprüfen. Eine Sterbetafel muss aktualisiert werden, wenn die in der Gegenwart beobachtete und die nach bester Schätzung für die Zukunft erwartete Sterblichkeitsverbesserung dazu führen, dass im Sterblichkeitsniveau der Tafel keine ausreichenden Sicherheiten mehr enthalten sind. Bei der Entscheidung über die Verwendung einer Generationen- oder Periodensterbetafel ist ggf. auch die arbeitsrechtliche Problematik der Gleichbehandlung zu beachten.

Für die Einschätzung des „besten Schätzwerts“ einschließlich der erwarteten Veränderungen in der Zukunft sind – soweit vorhanden – sowohl spezifische Erfahrungen der Pensionskasse oder des Pensionsfonds heranzuziehen, welche die in Abschnitt 2 beschriebenen Rahmenbedingungen des Kollektivs und des Tarifs widerspiegeln, als auch übergreifende Erfahrungen, z.B. für die Arbeitnehmer einer Branche, für die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder für die Gesamtbevölkerung. Ein Beispiel, bei dem eine für eine bestimmte Pensionskasse oder einen bestimmten Pensionsfonds spezifische „Erwartung“ in der Regel nur schwer herzuleiten ist, ist der für das Langlebkeitsrisiko anzusetzende Trend der künftigen Verlängerung der Lebenserwartung. Dagegen werden bei der Einschätzung des aktuellen Sterblichkeitsniveaus und insbesondere beim Invaliditätsrisiko eher spezifische Erfahrungen eines Versorgungsträgers herangezogen werden können.

Bei der Festlegung eines aktuariell angemessenen Rechnungszinssatzes ist von den erwarteten Kapitalerträgen ein Sicherheitsabschlag vorzunehmen. Dabei sind ggf. die Höchstzinssätze der einschlägigen Deckungsrückstellungsverordnungen zu beachten³. Zur Angemessenheit des Rechnungszinses bei regulierten Pensionskassen wird auf den Hinweis der DAV vom 22.12.2008 verwiesen.⁴ Sofern ein Pensionsfonds versicherungsförmige Garantien übernommen hat, so ist der Höchstrechnungszins durch die Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung vorgegeben, andernfalls ist er vorsichtig zu wählen.

Historisch haben sich für Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen unterschiedliche Methoden zur Einhaltung eines Sicherheitsniveaus und unterschiedlich hohe Sicherheitsmargen⁵ bei der Festlegung der biometrischen Rechnungsgrundlagen entwickelt. Auch haben Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen zum Teil unterschiedliche Rechnungszinssätze verwendet. Es stellt sich die Frage, in welchem Umfang Sicherheitsmargen erforderlich sind.

Wie in Abschnitt 2 beschrieben, können bei verschiedenen Trägern der Altersversorgung sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen angetroffen werden. Soweit ein Versorgungsträ-

² Vgl. a. Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Biometrische Rechnungsgrundlagen bei Pensionskassen, VerBAV 1998, 159-160.

³ Deckungsrückstellungsverordnung vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 345) geändert worden ist (DeckRV) sowie Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4183), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 345) geändert worden ist (PFDeckRV)

⁴ Vgl. a. DAV, Angemessenheit des Rechnungszinses von Pensionskassen (Hinweis) vom 22.12.2008, unter www.aktuar.de.

⁵ Unter Sicherheitsmargen sind im Folgenden ganz allgemein sämtliche Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, ein vorgegebenes Sicherheitsniveau zu erreichen. Dies können beispielsweise Zu- oder Abschläge auf Rechnungsgrundlagen oder aber Zu- bzw. Abschläge auf Leistungs- oder Beitragsbarwerte sein.

ger ggf. in Teilsegmenten die Leistungen und Beiträge ohne jede Einschränkung garantiert – wie im Bereich der Lebensversicherung üblich –, ist das Sicherheitsniveau auf dem Niveau der Lebensversicherungsunternehmen über die Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen aktuariell angemessen herzustellen. Bei gleichen Voraussetzungen in Hinblick auf das versicherte Kollektiv und den Tarif bzw. den Pensionsplan müssen sich unabhängig von den verwendeten Rechnungsgrundlagen gleiche Untergrenzen für die Bewertung der Leistungsverpflichtungen ergeben.

Bei einer eingeschränkten Garantie der Leistungen und Beiträge führt der Ansatz einer geringeren Sicherheitsmarge zu einem höheren Risiko für Arbeitgeber oder Versicherte. Daher setzt dieser Ansatz beispielsweise bei einer einseitigen Leistungsanpassungsklausel voraus, dass der Versorgungsträger diese Leistungskürzungen im Bedarfsfall auch faktisch vornehmen kann, insbesondere dass die zivilrechtliche Möglichkeit dazu besteht. Dies erfordert grundsätzlich eine entsprechende Information der Kunden durch den Versorgungsträger über diese Leistungskürzungsmöglichkeit.

Darüber hinaus ist die erforderliche Sicherheitsmarge abhängig von den bei Eintritt eines Verlusts zur Verfügung stehenden eigenen oder fremden Mitteln. Weitere Gesichtspunkte sind die Größe des versicherten Kollektivs und das Ausmaß, in dem sich der Versorgungsträger im Neugeschäft für verschiedene Arbeitgeber öffnet, mit dem davon abhängigen Ausmaß der Ungewissheit über die Zusammensetzung des künftigen Kollektivs.